

## **Antrag**

**der Abgeordneten Michael Westenberger, Andre Trepoll, Dennis Thering,  
David Erkalp, Ralf Niedmers (CDU) und Fraktion**

**Betr.: Stiftung Elbefonds – Hindernisse beseitigen, Kapital nutzen**

Die Freie und Hansestadt Hamburg hat 2007 nach Beschluss der Hamburgischen Bürgerschaft das Elbefondsgesetz erlassen, das die Errichtung einer Stiftung mit einem Kapital von 10 Millionen Euro vorsah. Aus den Erträgen des Kapitals sowie Zuwendungen der 2008 errichteten Stiftung sollten auf Antrag förderfähige Häfen im Sinne des Stiftungszwecks zwischen Geesthacht und Cuxhaven bei der Minderung der Verschlickung ihrer Hafenanlagen unterstützt werden sowie verbleibende Mittel für weitere Maßnahmen zur Erhaltung dieser Häfen vergeben werden.

Das Elbefondsgesetz schließt wie folgt:

### **§ 14 – Schlussbestimmungen**

*Fördermittel dürfen erst ausgeschüttet werden, wenn*

- 1. die am 12. September 2006 bei der Planfeststellungsbehörde beantragte Fahrrinnenanpassung der Elbe durch Planfeststellungsbeschluss genehmigt worden ist,*
- 2. die Umsetzung der beantragten Maßnahmen tatsächlich begonnen hat und*
- 3. kein Rechtsmittel geltend gemacht worden oder die Ausnutzbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses gerichtlich bestätigt worden ist.*

Aus dieser seinerzeit als Gesamtkonzept vorgesehenen Förderabhängigkeit erwächst durch die verschleppende Politik des rot-grünen Senats mehr als zehn Jahre nach der beantragten Fahrrinnenanpassung der Elbe eine kapitale Versandung der genannten Häfen entlang der Untereibe. Die zur dringend notwendigen Erhaltung dieser Häfen bereitgestellten Mittel werden nicht freigegeben. Die Häfen selbst und viele Arbeitsplätze sind in ihrer Existenz akut bedroht. Sie werden förmlich von ihrer Lebensader abgeschnitten und sukzessive trockengelegt. Ihnen wird der Hahn abgedreht.

Mit dem am 23. August 2018 erlassenen 3. Ergänzungsbeschluss zum Planfeststellungsbeschluss für die Fahrrinnenanpassung heilte die Freie und Hansestadt Hamburg jedoch die vom Bundesverwaltungsgericht am 9. Februar 2017 gerügten Mängel und ordnete die sofortige Vollziehbarkeit an. Die Mittel der Stiftung Elbefonds können jedoch erst abgerufen werden, sobald über die erneuten Klagen von Umweltverbänden entschieden wurde.

Bereits heute erfordert die Instandhaltung der genannten Häfen elbabwärts jedoch beträchtliche Mittel, deren Abrufbarkeit für die betroffenen Kommunen von großer Bedeutung ist.

**Die Bürgerschaft möge beschließen:**

**Der Senat wird aufgefordert,**

1. federführend sowie in Abstimmung mit den zuständigen Behörden und Ämtern eine Satzungsänderung insbesondere zu § 14/Schlussbestimmungen der Stiftung

Elbefonds zu evaluieren und herbeizuführen sowie einen effektiven Zeitplan und Maßnahmenkatalog zur Rettung der betroffenen Häfen zu erarbeiten,

2. in Abstimmung mit den zuständigen Behörden und Ämtern Berichte des Vorstands, des Kuratoriums sowie des Vergabeausschusses der Stiftung Elbefonds zu Antragsvolumina und Hafenzustandsbeschreibungen auszuwerten und offenzulegen,
3. in Abstimmung mit den zuständigen Behörden und Ämtern die monetäre Entwicklung der Kapitalerträge der Stiftung Elbefonds darzulegen,
4. der Bürgerschaft bis zum 31. März 2019 über die Umsetzung von 1., 2. und 3. zu berichten.